

Bei Fragen kontaktieren Sie Ihre/n Kundenbetreuer/in:

Hotline • +423 239 03 00 • spl@pfsvaduz.li

Austritt

Austritt per	Arbeitgeber
Name	Vorname
Strasse	PLZ/Ort
Geburtsdatum	Nationalität
Geburtsland	
E-Mail	Telefon

*Bitte vollständige Datenangabe, z.B. 01.01.2026

Zivilstand: ☐ ledig ☐ *verheiratet seit _____ ☐ *geschieden seit _____
☐ *verwitwet seit _____ ☐ *eingetragene Partnerschaft seit _____
☐ *aufgelöste Partnerschaft seit _____

Arbeitsfähigkeit Waren Sie beim Austritt voll arbeitsfähig? ☐ ja ☐ nein

Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung (Stellenwechsel)

Neuer Arbeitgeber _____

Name/Adresse neue Vorsorgeeinrichtung _____

Bank/IBAN _____

Bitte Einzahlungsschein der neuen Vorsorgeeinrichtung beilegen

Kein Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung

Überweisung der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Liechtensteinischen Bank.

Name der Bank _____

IBAN _____

Bitte Kontobestätigung der Bank beilegen

Ort/Datum

Unterschrift der versicherten Person

Bitte beachten Sie die Informationen auf Seite 2, insbesondere betreffend **Barauszahlung** ►

Informationen zum Austritt

Ende des Vorsorgeschutzes nach dem Austritt

Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, ohne Erhebung von Risikobeiträgen für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der reglementarischen Leistungen versichert (Nachdeckung).

Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verzinst.

Informationen zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

- Für die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung müssen zusätzliche Dokumente eingereicht werden.
- **Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Kundenbetreuerin / ihrem Kundenbetreuer auf** und verlangen Sie das entsprechende Austrittsformular, mit dem Sie die Barauszahlung beantragen können.

Barauszahlungsgründe

- **Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb**

Es besteht die Möglichkeit innerhalb 1 Jahres nach Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb die Freizügigkeitsleistung bar zu beziehen. Ein späterer Bezug für eine bereits bestehende selbständige Erwerbstätigkeit ist nur möglich, wenn die Freizügigkeitsleistung nachweislich für betriebliche Investitionen benötigt wird.

Die Möglichkeit besteht für Personen, die im Rahmen einer Einzelfirma selbständig tätig sind sowie in Liechtenstein auch für unselbständig erwerbstätige Personen, welche an einer juristischen Person finanziell massgeblich beteiligt sind und Arbeitgeberfunktionen ausüben.

- **Geringfügigkeit**

Beträgt die vorhandene Freizügigkeitsleistung weniger als einen Arbeitnehmer-Jahresbeitrag an die Vorsorgeeinrichtung, kann das Kapital aufgrund Geringfügigkeit bar ausbezahlt werden. Ausnahme: Besteht eine Weiterversicherung bei einer anderen Pensionskasse in Liechtenstein oder in der Schweiz, wird die Freizügigkeitsleistung dorthin überwiesen.

- **Endgültiges Verlassen des Wirtschaftsraumes Fürstentum Liechtenstein-Schweiz**

Verlässt jemand den Wirtschaftsraum LI/CH endgültig und ist entweder im Europäischen Wirtschaftsraum wohnhaft (EU-Staaten, Norwegen, Island) und unterliegt dort nicht weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht (Rentenversicherung für die Risiken Alter, Tod, Invalidität) oder ist ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes wohnhaft, kann das Kapital bar ausbezahlt werden.

Versteuerung der Barauszahlung

Bei Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein

Wir sind verpflichtet, die Barauszahlung der Steuerverwaltung zu melden.

Bei Wohnsitz im Ausland

Die Barauszahlung unterliegt grundsätzlich der Quellensteuer.

Wir sind verpflichtet, eine quellensteuerpflichtige Barauszahlung der liechtensteinischen Steuerverwaltung zu melden.